

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1970	Nummer 56
--------------	--	-----------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers	
25. 3. 1970	Bewertung von Bahnübergängen nach verkehrlicher Dringlichkeit im Jahre 1970	624
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 31 v. 31. 3. 1970	631
	Nr. 32 v. 1. 4. 1970	631
	Nr. 33 v. 9. 4. 1970	631
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1970	631

II.

Bewertung von Bahnübergängen nach verkehrlicher Dringlichkeit im Jahre 1970

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V/B 3 — 91 — 39 — 23.70 —, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV B 3 — 15—20 (23) 5740.70 — u. d. Innenministers — III B 2 — 6:20 — 5100 II:70 — v. 25. 3. 1970

- 1 Der Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung hat in seiner Sitzung am 28. 11. 1968 eine Empfehlung beschlossen, nach der alle Bahnübergänge im Zuge von „kraftfahrzeugfähigen“ Straßen im Rahmen der für 1970 im EWG-Raum vorgesehenen allgemeinen Straßenverkehrszählung nach verkehrlicher Dringlichkeit bewertet werden sollen. Zweck dieser Bewertung ist es, Maßstäbe für die Dringlichkeit der Beseitigung von Bahnübergängen zu gewinnen.

Die Empfehlung des Koordinierungsausschusses wird begrüßt, da die vorgesehene Bewertung zu einer gezielten Aufhebung von Bahnübergängen und damit zur Beseitigung dieser Gefahrenstellen im Straßennetz und im Bahnnetz wesentlich beiträgt. Die kommunalen Spitzenverbände, der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) und die Deutsche Bundesbahn (DB) haben der Bewertung zugestimmt.

Da eine lückenlose Erfassung der Bahnübergänge und eine einheitliche Bewertung notwendig sind, um Maßstäbe für eine Dringlichkeitsfolge zu gewinnen, werden alle Baulastträger von öffentlichen Straßen, die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei den Bundesbahndirektionen (LfB) und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ne-Bahnen) gebeten, die Verkehrserhebungen im Interesse der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Straße und Schiene zu unterstützen und ihre örtlichen Dienststellen entsprechend zu unterrichten und anzuweisen.

- 2 Die erforderlichen Erhebungen werden sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Bahnverkehr durchgeführt. Es kommen in Betracht:

Kreuzungen von

Bundesstraßen (einschl. Ortsdurchfahrten),
Landstraßen (einschl. Ortsdurchfahrten),
Kreisstraßen (einschl. Ortsdurchfahrten),
Gemeindestraßen und
sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen
mit allgemeinem Kraftfahrzeugverkehr

mit

Schienenwegen der DB,
ne-Bahnen des öffentlichen Verkehrs,
Anschlußbahnen,
Grubenanschlußbahnen und
Anschlußgleisen.

Wege, die zwar gelegentlich von Kraftfahrzeugen benutzt werden, aber nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn weder geeignet noch dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, werden in die Bewertung **nicht** einbezogen. Das gilt auch für Kreuzungen mit Straßenbahnen.

Die Erhebungen sind vorzunehmen

für den Straßenverkehr

durch die Baulastträger der betroffenen Straßen und ihre örtlich zuständigen Dienststellen (d. s. bei den Landschaftsverbänden die Straßenmeistereien — Sm —),

für den Bahnverkehr

durch

die Vorsteher der Bahnmeistereien — Bm — für den Bereich der DB,

die LfB für alle Anschlußbahnen, Grubenanschlußbahnen und Anschlußgleise, soweit diese unmittelbar oder mittelbar — aber nicht über eine ne-Bahn des öffentlichen Verkehrs — eine Verbindung zum Netz der DB haben,

die ne-Bahnen des öffentlichen Verkehrs für ihren eigenen Bereich sowie für alle Anschlußbahnen, Grubenanschlußbahnen und Anschlußgleise, die eine unmittelbare oder mittelbare Verbindung zu ihnen haben.

Die Auswertung der Erhebungsdaten für beide Verkehrsarten erfolgt durch die Datenverarbeitungsstelle der Bundesbahndirektion München.

- 3 Für die Erhebungen an den Bahnübergängen, die im Netz der DB liegen, haben der Bundesminister für Verkehr und die DB Verfahrensrichtlinien aufgestellt (Anlage 1). Diese Richtlinien sind auch bei den Zählungen an allen anderen Bahnübergängen sinngemäß anzuwenden.

Anlage 1

Die Ergebnisse der Erhebungen sind in Zählbogen (Anlage 2) und Auswertungsbogen (Anlage 3) festzuhalten. Beim Ausfüllen sind die Hinweise und Nummernschlüssel auf der Rückseite der Vordrucke genau zu beachten.

Anlage 2
und 3

- 4 Für die Zählungen an den Bahnübergängen, die **nicht** im Netz der DB liegen, werden folgende Hinweise gegeben:

4.1 Zu den Verfahrensrichtlinien

4.1.1 Nrn. 1—3

Die notwendigen Zählpapiere werden zentral durch die oberste Landesverkehrsbehörde beschafft und dem BDE zur Weiterverteilung sowie den LfB rechtzeitig zugeleitet.

Über die zu bewertenden Bahnübergänge außerhalb des DB-Netzes gibt es keine besonderen Bestandslisten. Es ist daher in diesen Fällen eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Straßenbaulastträgern und den Verwaltungen der ne-Bahnen bzw. den LfB erforderlich, damit alle in Frage kommenden Übergänge erfaßt werden.

Die von den Verwaltungen der ne-Bahnen und den LfB vorbereiteten Zählbogen sind den für die Zählung des Straßenverkehrs zuständigen Stellen **bis zum 1. 5. 1970** zu übergeben. Die Hauptverwaltung der DB hat für ihren Zuständigkeitsbereich eine entsprechende Anweisung erlassen.

4.1.2 Nrn. 5 und 6

Die Verwaltungen der ne-Bahnen und die LfB haben die vollzählige Rückgabe der Zählbogen (ggf. nach der 3. Zählung) von den für die Erhebungen des Straßenverkehrs zuständigen Stellen zu überwachen. Es erscheint zweckmäßig, daß hierfür bei der Vorbereitung der Zählpapiere entsprechende Kontrolllisten angelegt werden.

Die Zählbogen sind bei den ne-Bahnen des öffentlichen Verkehrs und den LfB ein Jahr lang aufzubewahren.

4.1.3 Nrn. 10 und 11

Für das vollständige Ausfüllen der Auswertungsbogen sind die ne-Bahnen des öffentlichen Verkehrs und die LfB verantwortlich.

Nach Abschluß der Erhebungen senden die ne-Bahnen des öffentlichen Verkehrs die ausgefüllten, geprüften und unterschriebenen Auswertungsbogen mit einer Bestätigung, daß alle in Betracht kommenden Bahnübergänge aufgenommen sind, **bis spätestens 15. 11. 1970** an den

Bundesverband Deutscher Eisenbahnen BDE
5 Köln, Volksgartenstraße 54 A,

der sie **bis 1. 12. 1970** geschlossen der

Datenverarbeitungsstelle
der Bundesbahndirektion München
8 München 2, Prielmayerstraße 1

zur Auswertung zuleitet. Die LfB senden die Auswertungsbogen für ihren Bereich, ebenfalls geschlossen, zum vorgenannten Termin **unmittelbar** an die Datenverarbeitungsstelle.

Die Datenverarbeitungsstelle der Bundesbahndirektion München führt die elektronische Auswertung durch und gibt die bearbeiteten Auswertungsbogen zurück, die noch ein Jahr lang beim BDE bzw. bei den LfB aufzubewahren sind.

- 4.2 Die von den Verwaltungen der ne-Bahnen und den LfB in Spalte 15 des Auswertungsbogens einzutragende Anzahl der Zug- und Rangierfahrten je Stunde ist für die Stunde des tatsächlichen Spitzenverkehrs auf der Schiene zu ermitteln, d. h. unabhängig von der Stunde des Spitzenverkehrs auf der Straße. Diese Ermittlung ist an einem der drei Zähltag der ersten Straßenverkehrszählung (d. h. am 9., 10. oder 11. 6. 1970) durchzuführen.
- 4.3 Die Feststellung und Eintragung des Unfallgeschehens (Spalten 16 und 17 des Auswertungsbogens) obliegt ebenfalls den Verwaltungen der ne-Bahnen und den LfB. Auf die Erläuterungen hierzu auf der Rückseite des Vordrucks wird hingewiesen.
- 5 Es dürfte sich empfehlen, daß bei der Vorbereitung der Zählbogen die Straßenangaben von den für die Erhebungen des Straßenverkehrs und des Bahnverkehrs zuständigen Stellen **gemeinsam** eingetragen werden, damit bei der Identifizierung der einzelnen Bahnübergänge keine Zweifel entstehen.
- 6 Wenn aus der allgemeinen Straßenverkehrszählung auf den klassifizierten Straßen eindeutig vergleichbare Zählwerte vorliegen, sind diese in die Zählbogen einzutragen. Neue Zählungen sind dann nicht erforderlich. Das gilt auch für gleichwertige Zählungen, die 1970 auf Gemeindestraßen vorgenommen werden.

Anlage 1

Verfahrensrichtlinien für die Durchführung der Verkehrserhebungen zur Bewertung von Bahnübergängen nach verkehrlicher Dringlichkeit im Jahre 1970

Für die Durchführung der Verkehrserhebungen zur Bewertung von Bahnübergängen nach verkehrlicher Dringlichkeit wurde zwischen der Deutschen Bundesbahn (DB) und dem Bundesverkehrsministerium das nachstehende Verfahren vereinbart. Es ist für **alle** Bahnübergänge (BU) an „kraftfahrzeugfähigen“ Straßen anzuwenden; bei BU, die nicht im Netz der DB liegen, ist sinngemäß zu verfahren.

Grundlage der Bewertung sind u. a. die Spitzenbelastungen je Stunde, die

- a) für den **Schienerverkehr** vom jeweils zuständigen Bahnpersonal aus dem Zugmeldebuch (zuzügl. Rangierfahrten) oder durch Zählungen,
- b) für den **Straßenverkehr** vom jeweils zuständigen Personal der Straßenverwaltung durch besondere Zählungen zu ermitteln sind.

Die Aufbereitung und elektronische Aufrechnung der Daten für **alle BU** führt die DB durch, die auch alle für die Erhebungen auf Schiene und Straße benötigten Vordrucke (Zählbogen, Auswertungsbogen usw.) herausgibt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Personal der Bahnverwaltungen und der Straßenverwaltungen — z. B. zwischen dem Vorsteher der Bahnmeisterei bzw. der entsprechenden Bahndienststelle (Bm) und dem Straßenmeister (Sm) bzw. der betreffenden Straßenbaudienststelle — ist deshalb unerlässlich.

Für die Verteilung der Vordrucke und dieser Verfahrensrichtlinien ist zuständig:

Deutsche Bundesbahn
Zentralstelle für Betriebswirtschaft
und Datenverarbeitung

6 Frankfurt (Main)

Hohenstaufenstraße 1—3

Für die Durchführung der Verkehrserhebungen gilt im einzelnen folgendes:

1. Der Bm erhält von seiner vorgesetzten Dienststelle für seinen Zuständigkeitsbereich eine Liste derjenigen BU, die im Zuge von „kraftfahrzeugfähigen“ Straßen liegen, dazu die erforderlichen Vordrucke für die Zählung und Auswertung.
Für jeden BU fertigt der Bm einen Zählbogen mit den geforderten bahnseitigen Angaben aus. Beim Ausfüllen ist der Nummernschlüssel auf der Rückseite genau zu beachten.
2. Danach setzt sich der Bm mit dem zuständigen Sm bzw. mit der betreffenden Straßenbaudienststelle in Verbindung — in manchen Fällen werden mehrere Sm und auch mehrere Bm betroffen sein — und übergibt diesem bis spätestens 1. 5. 1970 die Zählbogen der BU, an denen der Straßenverkehr durch das Personal der Straßenverwaltung zu zählen ist.
3. Der Sm trägt — zweckmäßig gemeinsam mit dem Bm — in den Kopf der Zählbogen die geforderten straßenseitigen Angaben ein. Die Angaben zum Nummernschlüssel auf der Rückseite sind genau zu beachten. Danach bestimmt der Sm die Zähler und weist sie an der Zählstelle ein. Der Straßenverkehr ist unmittelbar am BU zu zählen, Zähltermine s. Ziff. 4 und 6.
4. Zur Erfassung einer sogenannten Regelspitzenbelastung wird ein vereinfachtes Zählverfahren angewandt, das zunächst **eine** zweistündige Zählung am 9., 10. oder 11. Juni in der Zeit von 16.00—18.00 Uhr vorsieht. Bei extrem schlechten Wetterverhältnissen bzw. bei offensichtlichen Besonderheiten (Markttag, Sportveranstaltungen, Unfall u. ä.) ist die Zählung am 16., 18., 23., 24. oder 25. Juni durchzuführen.
Im Gegensatz zu den anderen Zählungen wird nur nach vier Fahrzeugarten unterschieden (siehe Zählbogen). Die Summe der Kfz je Fahrzeugart ist vom Zähler für jede Stunde einzutragen. Außerdem sind in Spalte 6 die Summen aller Kfz je Stunde und für die gesamte Zählzeit einzutragen.
5. Nach Durchführung dieser Zählung gibt der Sm alle Zählbogen an den Bm zurück. Für diejenigen BU, an denen die Summe der Kfz für die gesamte Zählzeit von zwei Stunden weniger als 100 Kfz beträgt, findet keine weitere Zählung mehr statt.
6. An denjenigen BU jedoch, an denen die Summe der Kfz für die gesamte Zählzeit 100 Kfz und mehr beträgt, sind im September zwei weitere zweistündige Zählungen (von 16.00—18.00 Uhr) durchzuführen, und zwar am 15., 16. oder 17. September und am 22., 23. oder 24. September.
Für diese BU übergibt der Bm dem Sm weitere Zählbogen. Nach Abschluß der Zählungen gibt der Sm dem Bm auch diese Zählbogen zurück, die wie bei der Juni-Zählung vorher aufzurechnen sind.
7. An BU, von denen aus der im April 1970 anlaufenden allgemeinen Straßenverkehrszählung auf den klassifizierten Straßen an **eindeutig vergleichbaren** Zählstellen bereits Zählwerte vorliegen, sind die Zählungen nach Ziff. 4 und 6 nicht erforderlich.
Aus den Zählunterlagen der allgemeinen Straßenverkehrszählung ist der maximale Stundenwert im Zeitraum von 16.00—18.00 Uhr der Normalwerktagszählungen im Juni (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag) zu ermitteln und nach Zusammenfassung zu den entsprechenden vier Fahrzeugarten vom Sm in den Zählbogen zu übertragen; hierbei ist unter „Bemerkungen“ die Zählstellen-Nr. anzugeben. An derartigen Zählstellen sind — unabhängig davon, ob weniger oder mehr als 100 Kfz von 16.00—18.00 Uhr gezählt wurden — keine weiteren Zählungen im September erforderlich.
8. Der Bm ermittelt nunmehr für die BU mit nur einer Zählung den jeweils größeren der beiden Stundenwerte (Spalte 6) und für die BU mit drei Zählungen den jeweils größten der sechs Stundenwerte (Spalte 6) und trägt die zu dieser Stunde gehörenden Zählergebnisse der Spalten 2 bis 5 in die Spalten 11 bis 14 des Auswertungsbogens ein. Außerdem übernimmt er

für jeden einzelnen BU alle übrigen Eisenbahn- und Straßenangaben aus dem Zählbogen in die Spalten 1 bis 10 des Auswertungsbogens. Zur Erleichterung der Übertragung sind die Lochreihen des Auswertungsbogens im Zählbogen mit angegeben.

9. Der Bm ermittelt für jeden Bahnübergang die Anzahl der Zug- und Rangierfahrten in der Stunde des tatsächlichen Spitzenverkehrs auf der Schiene (d. h. unabhängig von der Verkehrsspitze auf der Straße) an einem der drei Zähltag der ersten Straßenverkehrszählung — am 9., 10. oder 11. 6. 70 — und trägt sie in Spalte 15 des Auswertungsbogens ein. In die Spalten 16 und 17 sind die Zahlen der Zusammenpralle Jahr und die Beschädigungen von Schranken und Signalen Jahr als Mittelwert aus zehn Jahren einzutragen.
10. Für das vollständige Ausfüllen der Auswertungsbogen ist der Bm verantwortlich. Er sendet alle geprüften und unterschriebenen Auswertungsbogen an seine vorgesetzte bzw. an die bei der Verteilung der Vordrucke genannte Stelle. Die Zählbogen verbleiben beim Bm und sind ein Jahr lang aufzubewahren.
11. Die Auswertungsbogen sind von der jeweiligen Sammelstelle bis zum 1. 12. 1970 an die

Deutsche Bundesbahn
Datenverarbeitungsstelle
der Bundesbahndirektion München
8 München 2, Prielmayerstraße 1

möglichst geschlossen zur Auswertung zuzuleiten.

Bei mehreren Sendungen einer Stelle sind diese laufend zu numerieren; die letzte Sendung ist als solche zu kennzeichnen.

Unterschrift

(Zähler)

(Prüfer)

Verkehrszählung an Bahnübergängen im Jahr 1970

Zählbogen Nr.

Bemerkungen:

Eisenbahn										Straße									
Verwaltung		Zählstelle						Bauamt		SM-Ste		Lage		Baulast		Buchstabe		km	
Ortsbezeichnung		Zählort						Kreis		Gemeinde		Str.-Klasse		Nr.		40		49	
Sicherungsart.		Zählort						Gemeinde		Ortsbezeichnung		Str.-Klasse		Nr.		40		49	
Datum:	Krafttrader	Personenwagen						Lkw u. Omnibusse		Lastkraftwagenzüge		Zeilen							
Zählzeit	Mopeds, Krafttrader, Motorroller	und vergleichbare Fahrzeuge - wie Krankenwagen, Kleinomnibusse (bis 9 Sitze) Kombiwagen/ auch mit Anhänger, z.B. Wohnwg., Kabinenroller						Kraftomnibusse und O-busse, Lieferkraftwagen, Omnibusse mit Anhänger		u. Sattelkraftfahrzeuge, Zugmasch. mit Anhänger, Spezialfahrzeuge und landwirtschaftliche Kfz.		Summe							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
16 - 17h																			
Su 16-17h																			
17 - 18h																			
Su 17-18h																			
Su 16-18h																			

Nummernschlüssel für den Zählbogen zur Verkehrszählung an Bahnübergängen im Jahr 1970

Es sind einzutragen bei

1. Zählbogen-Nr.:

Nummer des Zählbogens, fortlaufend je Zählstelle nummeriert

2. Bemerkungen:

Hier ist u. a. die Zählstellennummer der allgemeinen Straßenverkehrszählung 1970 einzutragen, sofern der Straßenverkehr nicht erneut gezählt wird.

3. Unterschrift:

Unterschrift des Zählers/Prüfers

4. Eisenbahnangaben:

Loch-
reihe

1— 6 Verwaltung:

1 Deutsche Bundesbahn (DB): 9

Nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE): 8

1— 4 Anschlußbahnen (AB):

Nummer der Anschlußbahn (0001 bis 7999), die von der Aufsichtsbehörde des Landes zu vergeben ist. Sie darf sich innerhalb eines Landes nicht wiederholen.

2— 4 DB: Nr. der unterhaltenden Dienststelle

NE: Nummer der Bahn nach dem Nummernverzeichnis der Dienststellen der Bundesbahndirektion, in deren Bezirk sie liegt

5— 6 DB: Nr. der Bundesbahndirektion

NE: Kennzahl des Landes, das nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Aufsicht führt, nach folgendem Nummernschlüssel:

Land	Kennzahl
Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10

5— 6 AB: Kennzahl des Landes (wie bei NE)

7—10 Zählstelle

DB: Blatt-Nummer (Kontroll-Bestandsliste Spalte 4, ergänzt durch „0“ als 4. Ziffer)

NE, AB: Nummer des Bahnüberganges, innerhalb der Bahnverwaltung fortlaufend nummeriert — Nummer rechtsbündig eintragen —

11—22 Ortsbezeichnung

DB: Bezeichnung der Strecke oder des Bahnhofs (Kontroll-Bestandsliste Spalte 5 — ggf. gekürzt —)

NE, AB: Name des nächstgelegenen Bahnhofs oder der Anschlußbahn (ggf. gekürzt)

23—28 km-Angaben

DB: km-Angabe (Kontroll-Bestandsliste Spalte 6)

NE, AB: km-Angabe für die Lage des Bahnübergangs an der Strecke (mit 3 Dezimalstellen) — Angabe rechtsbündig eintragen —

Loch-
reihe

29

Sicherungsart:

Kennzahl

Blinklicht- oder Lichtzeichenanlage mit Halbschranken

3

Blinklicht- oder Lichtzeichenanlage ohne Halbschranken

4

Schranken

5

ohne technische Sicherung

9

5. Straßenangaben

Loch-
reihe

30—33

Bauamt: Kennzahl des Bauamtes nach ASB (Stand 1. 1. 1970)

36—37

SM-Stelle: Kennzahl der Straßenmeisterstelle

oder

30—34

Kreis: Kennzahl des Kreises (entsprechend Kreisschlüssel — Stand 1. 1. 1970 —)

oder

30—37

Gemeinde: Kennzahl der Gemeinde nach dem Schlüsselverzeichnis (Stand 1. 1. 1970)

38

Lage des Bahnübergangs (in bezug auf die Straße)

Kennzahl

Freie Strecke (außerhalb geschlossener Ortschaften)

1

Ortsdurchfahrt (innerhalb geschlossener Ortschaften)

2

39

Baulast

Baulastträger

Kennzahl

Bund

1

Land

2

Kreis

3

Gemeinde (durch Gesetz)

4

Gemeinde (durch Vertrag)

5

Sonstige

6

40

Straßen-Klasse:

Kennzahl

Bundesstraße

2

Landesstraße (Staatsstraße)

3

Kreisstraße

4

Gemeindeverbindungsstraße

5

Gemeindestraße

6

Sonstige Straße mit allg. Kfz-Verkehr

7

41—44

Straßen-Nr. (soweit vorhanden) rechtsbündig eintragen

45

Buchstabe als Zusatzbezeichnung zur Straßennummer (z. B. A, B, N, Z)

46—49

Straßen-km (mit 1 Dezimalstelle) rechtsbündig eintragen

50—60

Ortsbezeichnung: Ortsname oder Straßenname (ggf. gekürzt) linksbündig eintragen

6. Zählwerte

Spalte 1: Datum des Zähltages

Spalten 2 bis 5: Einzel-Zählergebnisse mit Summen pro Zählstunde auf Summenzeile

Spalte 6: Quersummen je Zählstunde und Gesamtzähl-
ergebnis

1	Verwaltung	1	2	3	4	5	6
---	------------	---	---	---	---	---	---

Verkehrszählung an Bahnübergängen im Jahr 1970

Auswertungsbogen

Aufgestellt am _____ (Datum)

Ort _____ Dienststelle _____

Ruf-Nr. _____ Unterschrift _____

[illegible]

Nummernschlüssel für den Auswertungsbogen zur Verkehrszählung an Bahnübergängen im Jahr 1970

Eintragungen sollen mit Kugelschreiber vorgenommen werden. Ziffernfelder sind stets rechtsbündig auszufüllen.

Es sind einzutragen in:

Loch-
reihe

1— 6 **Verwaltung** (Spalte 1)

1 **Deutsche Bundesbahn (DB): 9**

Nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE): 8

1— 4 **Anschlußbahnen (AB):**

Nummer der Anschlußbahn (0001 bis 7999), die von der Aufsichtsbehörde des Landes festgesetzt wird. Sie darf sich innerhalb eines Landes nicht wiederholen.

2— 4 **DB:** Nr. der unterhaltenden Dienststelle

NE: Nummer der Bahn nach dem Nummernverzeichnis der Dienststellen der Bundesbahndirektion, in deren Bezirk sie liegt

5— 6 **DB:** Nr. der Bundesbahndirektion

NE: Kennzahl des Landes, das nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Aufsicht führt, nach folgendem Nummernschlüssel:

Land	Kennzahl
Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10

5— 6 **AB:** Kennzahl des Landes (wie bei NE)

Eisenbahnangaben

7—10 **Zählstelle** (Spalte 2)

DB: Blatt-Nummer (Kontrolli-Bestandsliste Spalte 4, ergänzt durch „0“ als 4. Ziffer)

NE, AB: Nummer des Bahnübergangs, innerhalb der Bahnverwaltung (Spalte 1) fortlaufend nummeriert

11—28 **Ortsbezeichnung** (Spalte 3)

11—22 **DB:** Kein Eintrag

NE, AB: Name des nächstgelegenen Bahnhofs oder der Anschlußbahn — ggf. gekürzt —

22—28 **DB:** Kein Eintrag

NE, AB: Km-Angabe für die Lage des Bahnüberganges an der Strecke (mit 3 Dezimalstellen)

29 **Sicherungsart** (Spalte 4)

DB: Kein Eintrag

NE, AB: Sicherungsart

	Kennzahl
Blinklicht- oder Lichtzeichenanlage mit Halbschranken	3
Blinklicht- oder Lichtzeichenanlage ohne Halbschranken	4
Schranken	5
ohne technische Sicherung	9

Straßenangaben

30—37 **Bauämter** (Spalte 5)

30—33 Kennzahl des Bauamtes nach ASB (Stand 1. 1. 1970)

34—35 Kein Eintrag

36—37 Kennzahl der Straßenmeisterstelle oder

Loch-

reihe

30—37 **Kreise** (Spalte 5)

30—34 Kennzahl des Kreises (entsprechend Kreisschlüssel — Stand 1. 1. 1970 —)

35—37 Kein Eintrag oder

30—37 **Gemeinden** (Spalte 5)

30—37 Kennzahl der Gemeinde nach dem Schlüsselverzeichnis (Stand 1. 1. 1970)

38 **Lage** (Spalte 6)

Lage des Bahnübergangs **Kennzahl**
(in bezug auf die Straße)

Freie Strecke (außerhalb geschlossener Ortschaften) 1

Ortsdurchfahrt (innerhalb geschlossener Ortschaften) 2

39 **Baulast** (Spalte 7)

Baulastträger **Kennzahl**

Bund 1

Land 2

Kreis 3

Gemeinde (durch Gesetz) 4

Gemeinde (durch Vertrag) 5

Sonstige 6

40—49 **Straßenbezeichnung** (Spalten 8 und 9)

Straßenklasse **Kennzahl**

Bundesstraße 2

Landesstraße (Staatsstraße) 3

Kreisstraße 4

Gemeindeverbindungsstraße 5

Gemeindestraße 6

Sonstige Straße mit allg. Kfz-Verkehr 7

41—44 **Straßennummer** (soweit vorhanden)

45 **Buchstabe als Zusatzbezeichnung zur Straßennummer** (z. B. A, B, N, Z)

46—49 **Straßen-km** (mit 1 Dezimalstelle)

50—60 **Ortsbezeichnung** (Spalte 10)

Ortsname oder Straßenname (ggf. gekürzt) linksbündig eintragen

Zählwerte

61—73 **Anzahl der Kfz je Stunde** (Spalten 11 bis 14)

Zählergebnisse nach Zählbogen (Spalten 2 bis 5) des höchsten Stundenergebnisses (Spalte 6) aller Zählungen im Jahr 1970

74—75 **Anzahl der den Bahnübergang befahrenden Zug- und Rangierfahrten** (Spalte 15)

in der Stunde des stärksten Verkehrs auf der Schiene (Tages-Spitzenbelastung) am 9., 10. oder 11. 6. 1970

76—79 **Unfallzahlen** (Spalten 16 und 17)

76—77 **Anzahl der Zusammenpralle** zwischen Straßen- und Schienenfahrzeugen auf dem Bahnübergang pro Jahr (Mittelwert der Jahre 1960 bis 1969)

78—79 **Anzahl der Schranken- und Signalbeschädigungen** durch Straßenfahrzeuge an dem Bahnübergang pro Jahr (Mittelwert der Jahre 1960 bis 1969)

80 Kein Eintrag

— MBl. NW. 1970 S. 624.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 31. 3. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205	18. 3. 1970	Bekanntmachung des Abkommens zwischen Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung	243

— MBl. NW. 1970 S. 631.

Nr. 32 v. 1. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7842	23. 3. 1970	Fünfte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	246

— MBl. NW. 1970 S. 631.

Nr. 33 v. 9. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20321	24. 3. 1970	Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	248
2170	19. 3. 1970	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	248
232	20. 3. 1970	Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung)	249
316		Berichtigung zum Gesetz über das Schiedsmannwesen vom 10. März 1970 (GV. NW. 1970 S. 194)	250
71013	19. 3. 1970	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung	250
		Berichtigung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) vom 10. März 1970 (GV. NW. 1970 S. 184)	250

— MBl. NW. 1970 S. 631.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 1. 4. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Hinweise auf Rundverfügungen	80
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilung von Entscheidungen nach dem PsychKG	73	Personalnachrichten	81
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	73	Gesetzgebungsübersicht	83
Allgemeine Verfügung über die Strafverfolgungsstatistik	78	Rechtsprechung	
Behandlung von Straflöschungsgesuchen	78	Zivilrecht	
Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit	78	FGG § 27. — Hat das LG zu Unrecht die Erstbeschwerde für zulässig erachtet und sie als unbegründet zurückgewiesen, so ist die weitere Beschwerde ohne Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses als unbegründet zurückzuweisen. OLG Hamm vom 28. Februar 1969 — 15 W 28/69	84
Berichtigung der AV v. 17. Dezember 1969 (JMBL. NRW 1970 S. 2) betr. Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	80	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	84
Bekanntmachungen	80		

— MBl. NW. 1970 S. 631.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.